17. 1. Bur Anwendung bes § 139 BGB.

2. Kindet die Formborfdrift des § 15 Abs. 4 GmbSG. Anwendung and auf folde Bertrage, in welchen unr die Berpflichtung jur Abnahme eines Geschäftsanteils, nicht auch eine folche bes Gesellschafters zu bessen Abtretung eingegangen werden foll?

III. Livilsenat. Urt. v. 12. April 1921 i. S. R. G. m. b. S. (Bett. u. Wiberkl) w. S. (Kl. u. Wiberbekl). III 406/20.

I. Landgericht Stuttgart, Rammer f. Handelsfachen. — II. Oberlandesgericht dafelbit.

Die Beflagte hat gegenüber ber unftreitigen Darlehnsforberung bes Rlagers von 52150,25 M burch Aufrechnung und Wiberklage eine Gegenforberung von 133000 M geltend gemacht, die fie in folgenber Beije begrundet: Ihr Geschäftsführer Q. hatte burch notariellen Bertrag vom 29. August 1918 von feinen Gefcaftsanteilen an ber Gesellschaft solche im Rennbetrage von 80000 M an ben Klager für 118000 M verkauft. Durch notariellen Bertrag vom 30. September 1918 taufte L. Die Geschäftsanteile im Rennbetrage pon 64000 M für 133000 M gurud. In Ergangung biefes Bertrags verpflichtete fich ber Rlager, gleichfalls in einem notariellen Bertrag, am 8. Oftober 1918, auf Berlangen bes L. von einem Wieberfaufsrechte Gebrauch zu machen, das er fich bei bem Beiterverkaufe ber restlichen 16000 M ber ihm am 29. Nugust 1918 verfauften Geschäftsanteile vorbehalten hatte; er machte zugleich bem L. ein Angebot zum Raufe biefer 16000 M Geschäftsanteile zu bem von ihm, bem Kläger, zu zahlenden Wieberkaufspreise. Die Beklaate behauptet nun, ber Vertrag vom 30. September 1918 fei hinfällig geworben, weil er unter ber Bebingung geschloffen worben fei, bag Die Fabrif ber Beklagten an ben Raufmann R. verkauft werbe, und

diese Bedingung nicht eingetreten sei. L. hat seine Rechte gegen ben

Rlager ber Beklagten abgetreten.

Das Landgericht hat die Beklagte unter Abweisung der Widerklage nach dem Klagantrage verurteilt. Die Berusung der Beklagten ist zurückgewiesen worden. Auch ihre Kevision hatte keinen Ersolg.

Mus ben Grünben:

Das Berufungsgericht erachtet die Behauptung der Beklagten, daß der Vertrag dom 30. September 1918 unter einer Bedingung geschlossen sei, daß der Aläger die Aufnahme der Bedingung in den Vertrag ansdrücklich abgelehnt habe, für widerlegt. Es läßt dahingestellt, ob die Parteien einen Nebenvertrag dahin, daß der Aläger die Anteile wieder zurücknehmen solle, falls R. die Fabrik der Veklagten nicht kaufe, mündlich vereindart haben, da ein solcher Vertrag nach § 15 Abs. 4 Embho. der

gerichtlichen ober notariellen Beurkundung bedurft hatte.

Die Nevision beanstandet diese Begründung, weil die Nichtaufnahme des Nebenbertrags in die Vertragsurfunde vom 30. September
1918 die Nichtigkeit dieses ganzen Vertrags zur Folge haben müsse.
Dem kann nicht beigetreten werden. Die Aussage des Zeugen F.
ergibt und das Verufungsgericht stellt demgemäß fest, daß die Parteien
ben Vertrag eben unabhängig von der angeblichen Nebenabrede
schließen wollten, und daß die notarielle Beurkundung des Vertrags
alles, was die Parteien zum Gegenstande der Veurkundung machen
wollten, vollständig und richtig enthält. Es bilbete also die angebliche Nebenabrede ein völlig selbständiges Rechtsgeschäft, nicht etwa einen Teil eines sie und den Inhalt des notariellen Vertrags umfassenen einheitlichen Rechtsgeschäfts im Sinne des § 139 BGB. Die Nichtigkeit der Rebenabrede berührt danach nicht die Gültigkeit des notariellen Vertrags.

Die Annahme bes Berufungsgerichts, daß der Formvorschrift bes § 15 Abs. 4 GmbHG. auch solche Verträge unterliegen, durch welche sich jemand gegenüber einem Gesellschafter einer Gesellschaft m. b. H. zur Abnahme eines Geschäftsanteils verpslichtet, auch wenn dieser Geschlichafter seinerseits nicht die Verpslichtung zur Abtretung des Geschäftsanteils übernimmt, entspricht der ständigen Rechtsprechung des Kreichsgerichts — vgl. RGB. Bd. 57 S. 60, Bd. 76 S. 310, Bd. 82 S. 353. Dieser, besonders auf den Zwed der Vorschrift, den spekulativen Handel mit den Geschäftsanteilen der Gesellschaften m. b. H. zu verhindern, gegründeten Auslegung der Vorschrift schließt sich auch der jetzt erkennende Senat an. Die Voraussetung, von der die Anwendung des § 15 Abs. 4 EmdHG. in den Urteilen vom 3. Juni 1913 und 8. Dezember 1916 — RGB. Bd. 82 S. 350, Bd. 89 S. 193 — abhängig gemacht ist, daß die Verpslichtung zur Abtretung

ober Abnahme bes Geschäftkanteils den unmittelbaren und wesentlichen Inhalt bes Vertrags ausmache, ist bei der Bereinbarung, wie sie die Beklagte hier behauptet und das Berusungsgericht seiner rechtlichen Beurteilung zugrunde legt, unbedenklich gegeben.